

AZ: sse-7973/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die zwischen den Beteiligten vertraglich vereinbarten Preise.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Beschwerdeführerin in einem Sonderkundenvertrag mit Strom. Die Beteiligten vereinbarten ab dem 01.04.2021 einen Tarif mit Bestpreisabrechnung, der gestaffelte nach Verbrauch bis zu einem Verbrauch von 999 kWh/Jahr einen Bruttogrundpreis von 10,84 EUR/Monat und einen Bruttoverbrauchspreis von 29,43 ct/kWh, bei einem Verbrauch bis zu 2.999 kWh/Jahr einen Bruttogrundpreis von 11,77 EUR/Monat und einen Bruttoverbrauchspreis von 28,30 ct/kWh sowie bei einem Verbrauch ab 3.000 kWh/Jahr einen Bruttogrundpreis von 16,27 EUR/Monat und einen Bruttoverbrauchspreis von 26,50 ct/kWh vorsah. Die Beschwerdegegnerin bietet den Tarif für unterschiedliche Versorgungsgebiete mit unterschiedlichen Preisen und Laufzeiten an. Die Beschwerdegegnerin erhöhte zum 01.10.2022 die Grund- und Verbrauchspreise für den Tarif. Die Beschwerdeführerin reklamierte am 18.02.2020 sowie am 26.03.2023 die Preisgestaltung sowie die von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Preise.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, durch die Tarifgestaltung der Beschwerdegegnerin würden Kunden, die Strom einsparen, deutlich benachteiligt, weil die Preise so gestaffelt seien, dass für höhere Stromverbräuche die Kilowattstundenpreise erheblich niedriger seien als für geringere Stromverbräuche. Für Verbraucher sei die Preisgestaltung verwirrend, unlogisch und ungerecht. Ortsansässige Kunden würden gegenüber auswärtigen Kunden durch die Preisgestaltung der Beschwerdegegnerin ebenfalls signifikant benachteiligt. Die Angebots- und Preisgestaltung sowie die Neuimplementierung neuer – nicht explizit ausgewiesener – Rechnungspositionen seien nach ihrer Auffassung mit den gesetzlichen Regelungen über die Vertragsgestaltung mit Endkunden nicht vereinbar. Es handele sich um einseitige Vertragsänderungen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, zu gerechten Preisen abgerechnet zu werden. Bereits überzahlte Beträge müsse die Beschwerdegegnern erstatten.

Die Beschwerdegegnern lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, der Schlichtungsantrag sei bereits unzulässig, weil er unsubstantiiert und missbräuchlich gestellt sei. Es sei unklar, welchen Anspruch genau die Beschwerdeführerin verfolge. Eine Meinungsbildung über Preisgestaltung/Preisbildung könne nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sein. Die Beschwerdeführerin selbst habe das Bestpreisangebot ausgewählt und den Sonderkundenvertrag freiwillig abgeschlossen. Anhand des Preisblattes sei transparent und einfach nachvollziehbar dargestellt, wie die Abrechnung nach dem Bestpreismodell erfolge. Bei hö-

herem Verbrauch sinke zwar der Verbrauchspreis, dafür steige der Grundpreis. Bei niedrigen Verbräuchen sinke dagegen der kalkulierte Grundpreis und der Verbrauchspreis steige. Diese Preisgestaltung sei gerecht. Es stehe darüber hinaus der Beschwerdegegnerin in einem wettbewerblichen Markt frei, wie sie ihre Preise kalkuliere. Die Beschwerdeführerin habe die in Rechnung gestellten, vertraglich vereinbarten Kosten beglichen. Die Beschwerdeführerin trage nicht substantiiert vor, welche angebliche Überzahlung sie beanspruche.

II.

Die Schlichtungsanträge sind zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, § 4 Abs. 3 c) Verfahrensordnung wird ein Schlichtungsverfahren abgelehnt, wenn der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigten Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor.

Grundsätzlich ist ein Schlichtungsverfahren immer dann zulässig, wenn der Schlichtungsantrag eine Streitigkeit zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betrifft (§ 111b Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) und das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 111a Abs. 1 S. 1 EnWG abgeholfen hat.

Nach hiesiger Auffassung sind hiernach nicht alle Schlichtungsanträge unzulässig, in denen die Schlichtungsstelle im Endergebnis – unter Umständen erst nach ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, Gesetzeslage und Rechtsprechung – einen Rechtsanspruch verneint. Dies bedeutet, dass ein Schlichtungsantrag zulässig, aber unbegründet sein kann. Die Anforderungen an Schlichtungsanträge privater Verbraucher im Rahmen des niedrigschwelligen Schlichtungsverfahrens würden erheblich überspannt, wenn Verbraucher ausschließlich im Endergebnis begründete Schlichtungsanträge stellen dürften.

Die Schlichtungsanträge sind unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Rechtsanspruch auf eine andere Tarifgestaltung oder auf Abrechnung anderer als der vertraglich vereinbarten Preise.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Beschwerdeführerin in einem von dieser gewählten Sonderkundertarif. Bei der Preisgestaltung ihrer Sonderkundertarife sowie bei der Wahl ihrer Vertragspartner ist die Beschwerdegegnerin grundsätzlich frei. Sie darf insbesondere entscheiden, in welchen Versorgungsgebieten sie welche Kunden zu welchen Preisen beliefern möchte. Es existiert insoweit kein Anspruch auf Gleichbehandlung für die Kunden unterschiedlicher Versorgungsgebiete. Die Beschwerdeführerin hat auch keinen Rechtsanspruch auf besonders günstige Verbrauchspreise. Es gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

Der von der Beschwerdeführerin gewählte Tarif beinhaltet eine sogenannte Bestpreisabrechnung. Die Preisblätter der Beschwerdegegnerin stellen übersichtlich die jeweiligen Preise für den jeweiligen Verbrauch gegenüber. Dabei müssen Kunden bei steigendem Verbrauch zwar höhere Grundpreise zahlen, dafür sinken die Verbrauchspreise. Der Einwand der Beschwerdeführerin, es würden dadurch Kunden benachteiligt, die Strom sparen, trifft nicht zu. Denn je nach dem jeweiligen Verbrauch berücksichtigt die Beschwerdegegnerin immer die günstigere Variante. Die Beschwerdegegnerin kann nicht verpflichtet werden, für Kunden mit einem geringen Verbrauch stets günstigere Verbrauchspreise anzubieten. Bei einer Bestpreisabrechnung, die hier der von der Beschwerdeführerin selbst gewählte Sonderkundertarif ist, sind immer nur die (hier drei) Preisvarianten innerhalb des Tarifs zu vergleichen. Die Tarifgestaltung der Beschwerdegegnerin ist in sich stimmig. Zum Beispiel bei einem Verbrauch von 1.000 kWh ist die Abrechnung in Variante 2 zu den ab dem 01.10.2022 gültigen Preisen (Verbrauch 1.000 – 2.999 kWh – Energiekosten 492,92 EUR) im Ergebnis günstiger als die Abrechnung in Variante 1 (Verbrauch bis 999 kWh – Energiekosten 493,06 EUR).

Soweit die Beschwerde auch dahingehend auszulegen ist, dass die Beschwerdeführerin die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin zum 01.10.2022 für unberechtigt hält, weil die Beschwerdegegnerin bei der Preiserhöhung ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt hat, ist der Schlichtungsantrag ebenfalls unbegründet.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 41 Abs. 5 EnWG erlauben es Lieferanten grundsätzlich, die Vertragsbedingungen einschließlich der vereinbarten Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung zu ändern. Dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin die Preiserhöhung zum 01.10.2022 nicht form- und fristgerecht angekündigt hat. Der Beschwerdeführerin hätte ein Sonderkundenrecht bis zum 01.10.2022 zugestanden, welches sie offenbar nicht ausgeübt hat.

Ob die Beschwerdegegnerin angemessene Preise verlangt, d. h., ob die Preise nach § 315 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Billigkeit entsprechen, kann in einem Schlichtungsverfahren ohne Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Die Beschwerdeführerin könnte dies nur in einem zivilgerichtlichen Verfahren mit einer Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten überprüfen lassen.

Die Beschwerdeführerin hat bei jeder Preisänderung ein Sonderkundenrecht. Sie kann den Liefervertrag ansonsten unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen kündigen und eine andere Lieferantin ihrer Wahl beauftragen. Einen Rechtsanspruch auf Abrechnung günstigerer Preise in dem von ihr gewählten Sonderkundertarif hat die Beschwerdeführerin nach derzeitigem Sachstand aber nicht. Sie hat dementsprechend auch keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Energiekosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die vertraglich vereinbarten Preise, insbesondere die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin vom 01.10.2022 an.
2. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Entgelte.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 22. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann